

Hinweise zur Antragstellung bei Gemeinschaftsprojekten Programm Forschung und Entwicklung

Stand: 09.01.2024

Gemeinschaftsprojekte bezeichnen Vorhaben, die auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen durchgeführt werden oder Vorhaben, das Unternehmen mit mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung durchführen. Dabei wird/werden ein bzw. mehrere gemeinsame(s) Ziel(e) verfolgt. Ein Gemeinschaftsprojekt besteht aus dem Hauptantrag des von den Partnern des Vorhabens ausgewählten Führungsunternehmens und den Einzelanträgen der beteiligten FuE-Partner.

Die Anträge aller Partner sind geschlossen einzureichen. Bei versetzter Einreichung gilt der Antrag bzw. gelten die Anträge erst als eingereicht, wenn der letzte Gemeinschaftspartner seinen Antrag eingereicht hat. Damit ist für den Vorhabensbeginn eines Projektes immer der Antragseingang des letzten Partners in der Investitionsbank entscheidend (bitte Eingangsbestätigung abwarten!).

Bei der Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen beteiligt sein und kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben bestreiten.

Bei der Zusammenarbeit zwischen einem eigenständigen Unternehmen und einer bzw. mehreren Einrichtung/en für Forschung und Wissensverbreitung darf der Anteil dieser Einrichtung/en zwischen 10 v. H. und 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben betragen.

Bei Gemeinschaftsprojekten darf die Förderung des Gesamtprojektes bezogen auf die Gesamtausgaben 70 v. H. nicht überschreiten.

Im Antrag des Führungsunternehmens, dem sog. Hauptantrag sind zusätzlich

- die gemeinsamen wissenschaftlich-technischen sowie ökonomischen Zielstellungen zu beschreiben,
- alle antragstellenden Partner aufzuführen,
- am Vorhaben beteiligte Partner, die keinen Förderantrag stellen, zu benennen sowie
- ein Kooperationsvertrag beizufügen.

Die Antragsteller müssen jeweils für ihren Projektteil die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der wissenschaftlich-technischen sowie ökonomischen Zielstellungen erbringen.

Bei gemeinsamer Zielstellung aller Partner zur Entwicklung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens genügen ein Gutachten und ein Verwertungsplan für das Gemeinschaftsprojekt.

Stellen Teilprojekte jedoch gleichzeitig in sich geschlossene Projekte dar und sind demzufolge auch getrennt vermarktungsfähig, werden Teilprojekte bezüglich der Antragstellung wie Einzelprojekte im Antragsverfahren behandelt. Der Gutachter muss hier die Möglichkeit erhalten, dieses Teilvorhaben unabhängig vom Gemeinschaftsprojekt bewerten zu können.

Ungeachtet vorgenannter Projektvarianten ist jeder Partner für sein Vorhaben verantwortlich.

Der Ausfall eines Teilprojektes im Verlauf des Vorhabens ist der Bewilligungsstelle durch das Führungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin hat dieses eine Variante zur Fortführung des Vorhabens als Ganzes oder von Teilvorhaben vorzuschlagen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.